

OLG Brandenburg: Aufklärungspflicht des Vermittlers bei verbundenem Geschäft – Ausgleichspflicht des Anlegers bei „Unterdeckung“ ist AGB-widrig

BGB §§ 280 I, 305, 307; VerbrKrG § 9; HWiG §§ 1, 5

1. Die Aussage eines Anlagevermittlers, eine Anlage sei „risikolos“ und ein „Selbstläufer“, ist keine unrichtige Aussage, wenn dem Vermittler die Verträge, aus denen sich ein Risiko ergibt, bei Vermittlung unbekannt sind und erst später abgeschlossen werden.
2. Eine klauselmäßige Verpflichtung eines Darlehensnehmers, in einem zur Finanzierung einer Lebensversicherung abgeschlossenen Darlehensvertrag eine Unterdeckung auszugleichen, hält den Anforderungen der §§ 305 ff. BGB nicht stand. (Leitsätze des Verfassers)

OLG Brandenburg, Urteil vom 03.02.2010 – 4 U 18/09 (LG Cottbus), BeckRS 2010, 04892

OLG Brandenburg, Urteil vom 03.02.2010 – 4 U 22/09 (LG Cottbus), BeckRS 2010, 04894

Sachverhalt

Die Kläger hatten eine Investition bei einem britischen Lebensversicherer vorgenommen, deren Einmalprämie zum Teil fremdfinanziert wurde. Nach Vortrag der Kläger hatte sich die Beklagte gegenüber dem zentralen Vertriebspartner zur Finanzierung der Prämienanleihe bereit erklärt und nach Übersendung eines Antrages entsprechende Darlehensverträge nachträglich versandt. Der Vertrag verpflichtete die Kläger zu Nachschüssen im Falle der „Unterdeckung“ der als Sicherheit dienenden Versicherung. Nachdem der Wert der als Sicherheit dienenden Lebensversicherung sank, forderte die beklagte Bank die Kläger zum Ausgleich der Unterdeckung auf. Die Kläger erklärten den Widerruf des Kreditvertrages. Neben dem Hauptantrag beantragten sie hilfsweise festzustellen, dass sie nicht zur Stellung weiterer Sicherheiten verpflichtet sind. Sie begründeten dies mit dem erklärten Widerruf, dem Vorliegen eines Aufklärungsverschuldens des Vermittlers und der beklagten Bank selbst, dem Einwendungsdurchgriff nach § 9 III VerbrKrG sowie mit der Unwirksamkeit der Ausgleichsklausel.

Entscheidung

Nachdem das LG die Klagen abgewiesen hatte, gab das OLG den Hilfsanträgen statt. Eine Verletzung von Aufklärungspflichten sei dem nicht für die Beklagte tätigen (freien) Vermittler nicht vorzuwerfen. Er habe bei der Darstellung der Anlage als „risikolos“ und „Selbstläufer“ seine Plausibilitätsprüfungspflicht nicht verletzt, da sich die Ausgleichsverpflichtung erst aus dem (später

übersandten) Darlehensvertrag ergab und er zur Sicherheit der Anlage Vergleiche angestellt habe. Allerdings verstoße die Klausel, auf Basis derer die Beklagte Ausgleich der Unterdeckung gefordert hatte, gegen §§ 9, 3 AGBG, da sie den §§ 609, 609a BGB widerspreche, überraschend sei und den Darlehensnehmer unangemessen benachteilige.

Praxisfolgen

Die Entscheidungen geben einen guten Überblick über die Rechtsprechung zu den Grundsätzen und Auswirkungen von Aufklärungspflichtverletzungen bei der Anlageberatung und -vermittlung. Die Ablehnung der Aufklärungspflichtverletzung durch den Vermittler ist bedenklich. Da der Darlehensvertrag erst nach dem Beratungsgespräch übersandt wurde, durfte nach Ansicht des OLG der Vermittler die Anlage als „risikolos“ und „Selbstläufer“ darstellen. Ein verständiger Anleger geht bei Anlagen aus Lebensversicherungsverträgen jedoch von einer sicheren Anlage aus (OLG Hamm, BeckRS 2009, 22137). Durch die Fremdfinanzierung erfährt diese Eigenschaft jedoch eine Einschränkung. Selbst wenn der Vermittler den Vertrag, der einen Teil der Anlage finanziert, nicht kennt, weil der Prospekt oder sonstige Unterlagen keine Angaben enthalten, ist er zu einer Offenlegung gegenüber dem Anleger verpflichtet (OLG München, GWR 2010, 147 [Schäfer]). Nach Nr. 13 AGB-Banken ist das Recht auf Nachsicherung auch nicht ungewöhnlich. Zwar sieht auch das OLG einen zumutbaren Aufwand zur Informationsbeschaffung als gerechtfertigt an, aber die maßgeblichen Darlehensverträge sind hiervon offensichtlich nicht umfasst. Bleibt zu hoffen, dass andere Gerichte dem nicht folgen.

Zustimmung verdienen die Ausführungen zur Unwirksamkeit der Nachsicherungsklausel. Maßgeblich kommt es auf die Verständlichkeit und konkrete Ausgestaltung der Bewertungsformel zur Nachschussverpflichtung an. Ist diese für den Verbraucher nicht nachvollziehbar oder kann die Berechnung in bestimmten Fällen dazu führen, dass das Darlehen ohne Kündigung und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist teilweise zurückgezahlt wird, liegt ein Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB vor. Eine geltungserhaltende Reduktion auf Nr. 13 AGB-Banken ist nicht möglich.

*Rechtsanwalt Marc Gericke,
Kanzlei Götdecke, Siegburg*

